

Stadtrat

Geht an: <i>HB</i>
Eing. 29. Juni 2001
Sekretariat: <i>SO</i>



Auszug aus dem ~~Protokoll vom 26. Juni 2001~~

Beschluss Nr. 2001-323

Unterschutzstellung einer erhaltenen Gebäudegruppe

Objekte

- Schloss Girsberg, Gebäude Nr. 390
- Puppenmuseum, Gebäude Nr. 391
- Oekonomiegebäude, Gebäude Nr. 392
- Wohnhaus, Gebäude Nr. 393
- Wohnhaus, Gebäude Nr. 394

Parzelle Nr.

514

Eigentümer

Kurt Schmid, Girsberg, 8280 Kreuzlingen

Grundlagen

- Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege
- Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenen Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenen Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Objekte Schloss Girsberg und das Puppenmuseum sind im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen, als wertvoll und die übrigen Gebäude in der Gesamtform erhaltenen wertvoll eingestuft (zwei Wohnhäuser und Oekonomiegebäude).

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert der Objekte zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäudegruppe als Ensemble und die einzelnen Gebäude in ihrer Substanz ungeschmälert erhalten bleiben. Dementsprechend erweist sich folgende Anordnung als gerechtfertigt und verhältnismässig:

Das Schloss und das Puppenmuseum inkl. den beiden Wohnbauten und dem Oekonomiegebäude werden als Ensemble unter Schutz gestellt.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Objekte werden unter Schutz gestellt. Über die Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.

./.

2. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaften haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz.
3. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.

4. **Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

5. **Mitteilung an**

- Herr Kurt Schmid, Girsberg, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (eingeschrieben)
- Thurg. Heimatschutz, Herr Heinz Reinhart, Frauenfelderstrasse 19, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
- Thurg. Naturforschende Ges., Frau Dr. Helen Hilfiker, Spitzrütistrasse 26, 8500 Frauenfeld (eingeschrieben)
- Thurgauer Vogelschutzvereinigung, z.Hd. Herr Eugen Akeret, Funkenstrasse, 8526 Oberneunforn (eingeschrieben)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, z.Hd. Herr Matthias Steudler, Gachnangerstrasse 6, 8500 Gerlikon (eingeschrieben)
- Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Thurgau, Postfach, 9223 Halden (eingeschrieben)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (zur Anmerkung)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Stadtrat Guido Leutenegger
- **Bauverwaltung**

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann


Die Stadtschreiberin a.i.


Beilage

- Einverständniserklärung